

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

19/1987

Düsseldorf, den 1.12. 1987

Seite 2

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf zur Verleihung des "Dr.rer.nat." vom 24. September 1987

Seite 3

Festlegung des Überprüfungstermins gemäß § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Düsseldorf
zur Verleihung des „Dr. rer. nat.“**

Vom 24. September 1987

Aufgrund des § 2 Abs 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV NW S 765), hat die Universität Düsseldorf folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf zur Verleihung des „Dr. rer. nat.“ vom 12. September 1985 (GABI NW S 686) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 1. Drei gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation, die eine Zusammenfassung enthalten muß. Zusätzlich eine Kurzfassung im Umfang von einer DIN A 4-Seite.
 - b) In Nummer 3 wird angefügt:

„... ferner das Reifezeugnis oder eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis nach § 2 Abs. 5.“
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Geburts- oder Heiratsurkunde.“
2. In § 5 Abs 2 entfallen die im Klammerzusatz aufgeführten lateinischen Notenbezeichnungen
3. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der jeweilige Betreuer macht dem Dekan Vorschläge zur Bestellung von Prüfern.“
4. In § 10 wird der vorletzte Satz gestrichen. Der letzte Satz wird geändert in:

„Jeder Prüfer setzt eine Note fest, die er in das Protokoll einträgt.“
5. § 11 Abs 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Möglichst unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß in einer Sitzung, ob er die mündlichen Prüfungsleistungen als ausreichend anerkennt. Er setzt bei bestandener Prüfung eine Note für die Leistung in der mündlichen Prüfung fest, die „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ oder „genugend“ lauten kann. Für das Prädikat „ausgezeichnet“ ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses notwendig. Aufgrund der vorliegenden Gutachten der Berichterstatter setzt er ferner eine Note für die Dissertation fest, die ebenfalls „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ oder „genugend“ lauten kann. Für das Prädikat „ausgezeichnet“ für die Dissertation sind erforderlich:
Mindestens drei Gutachten, von denen eines von einem auswärtigen Berichterstatter stammen muß.

 2. Bewertung der Arbeit mit „ausgezeichnet“ durch alle Berichterstatter.

Aus den Noten für die mündliche Prüfung und die Dissertation bildet der Prüfungsausschuß anschließend eine Gesamtnote, die „summa cum laude“ (ausgezeichnet), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) oder „rite“ (genugend) lauten kann. Die Gesamtnote „ausgezeichnet“ kann nur vergeben werden, wenn diese Note auch für die Dissertation gegeben wurde und zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses dem zustimmen.“

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

„Acht Papierkopien der Dissertation beim Betreuer, der dem Dekan eine formlose Bestätigung über den Empfang zuleitet, zwei Papierkopien, das Master-Fiche und 75 Diazo-Kopien bei der Universitätsbibliothek; in diesem Fall überträgt der Bewerber der Universitätsbibliothek das Recht, im Bedarfsfall weitere Kopien in Form von Mikrofilmen von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.“
- b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„Zwei Papierkopien bei der Universitätsbibliothek, acht Papierkopien der Dissertation beim Betreuer, der dem Dekan eine formlose Bestätigung über den Empfang zuleitet, sowie eine Erklärung des Betreuers, welche bestätigt, daß ein Artikel mit den wesentlichen Ergebnissen der Dissertation von einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe zum Druck angenommen worden ist.“

7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Dissertation ordnungsgemäß veröffentlicht, so hat der Bewerber die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgegeben, auf der die Prädikate für die mündliche Prüfungsleistung und die Dissertation sowie die Gesamtnote verzeichnet sind, wobei die Gesamtnote in lateinischer Sprache angegeben wird (§ 11 Abs. 1). Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist die Promotion vollzogen.“

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- (2) Die bisherige Fassung der Promotionsordnung gilt für diejenigen Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Satzung ein vollständiges und begründetes Promotionsgesuch gestellt haben.

Ausgeliefert aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 9. 6. 1987 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 14. 7. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 9. 1987 - I B 2-8101/071.

Düsseldorf, den 24. September 1987

Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser
Rektor

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt
des Kultusministeriums und des Ministeriums
für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen - Teil II - vom
15. November 1987

Festlegung des Überprüfungstermins
gem. § 4 der Ordnung für die Feststellung
der besonderen Eignung in den Studiengängen
Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für ein Lehramt an Schulen

Hiermit lege ich die Termine zur Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen für das Sommersemester 1988 auf den 23. März 1988 und für das Wintersemester 1988/89 auf den 28. September 1988 fest.

Die Eignungsfeststellung in den Qualifikationsbereichen Leichtathletik/Turnen, Schwimmen und den Sportspielen erfolgt durch das Institut für Sportwissenschaft der Universität Düsseldorf, Gebäude 28.01, Universitätsstraße 1.

Bewerber müssen sich spätestens am 24. Februar 1988 (Termin: 23. März 1988) bzw. spätestens am 31. August 1988 (Termin: 28. September 1988) bei der Universität Düsseldorf, Institut für Sportwissenschaft, anmelden.

Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungsformular des Sportinstituts zu erfolgen.

Der genaue Terminplan für die Überprüfung in den verschiedenen Sportarten wird spätestens 3 Wochen vor dem Überprüfungstermin durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekanntgegeben.



Düsseldorf, den 1.12.1987

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)